D

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes werden zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe einberufen werden:

1. Die im Jahre **1894 geborenen Landsturmpflichtigen** und

2. die in den Jahren **1893 und 1892 geborenen Landsturmpflichtigen,** soweit über sie bei der Stellung des Jahres 1914 der Beschluß **„Zurückzustellen"** gefaßt worden war.

Musterung:

Behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe haben die bezeichneten Landsturmpflichtigen vor einer Landsturmmusterungskommission im Standort des Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zu erscheinen.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht werden.

Den Landsturmpflichtigen wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen in den Standort der Musterungskommission und zurück gewährt. Zu diesem Zwecke haben sie bei der Aufenthaltsgemeinde (im Gemeindeamt, beim Magistrat) um die Ausstellung eines Landsturmlegitimationsblattes zu bitten.

Landsturmpflichtige, die sich in einer anderen als in ihrer Heimatsgemeinde aufhalten, haben sich **auf jeden Fall,** und zwar bis 25. September 1914, im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde mit ihren Dokumenten, wie Tauf- oder Geburtsschein, Heimatsschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch ꝛc., zu melden und erhalten dortselbst ein Landsturmlegitimationsblatt.

Das Landsturmlegitimationsblatt ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen **durch unüberwindliche Hindernisse** abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo diese letzteren Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Einrückung:

Die Einberufung zur Dienstleistung erfolgt für einen späteren Zeitpunkt.

Bei der Musterung werden die für geeignet Befundenen erfahren, wann und wohin sie einzurücken haben.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen — (ausgeweihte Priester, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) — gehören, werden zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben bei der Musterung zu erscheinen und unter Mitbringung der bezüglichen Dokumente diese ihre Eigenschaft nachzuweisen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen können, wenn sie bei der Musterung für geeignet befunden wurden, auch in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr **freiwillig eintreten,** und zwar sowohl auf die normale Präsenzdienstzeit als auch bei Geltendmachung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes. In diesem Falle haben sie die Voraussetzungen für die erwähnten Begünstigungen bei der Musterungskommission nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche nach dem Wehrgesetze Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes hätten, kann bei Nachweisung der Voraussetzungen für die genannte Begünstigung die Bewilligung erteilt werden, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen auch als Landsturmpflichtige zu tragen.

Die bei der Musterung Erschienenen sind von der Pflicht befreit, sich im November 1914 zur Verzeichnung für die Stellung zu melden.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 17. September 1914.

(Amtsstempel.)

M. i. d. B. Präsid. Nr. 6614/XIV — 1914.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.